

Für die Ausführung der nachstehenden Arbeiten gilt die VOB in ihrer neuesten Fassung sowie alle für die einzelnen Arbeiten geltenden DIN- Vorschriften. Insbesondere wird auf die DIN 18032 hingewiesen, deren Einhaltung in Verbindung mit den Brandschutzauflagen als vorrangig zu betrachten ist.

Sind in den einzelnen Leistungsbeschreibungen von den DIN- Vorschriften oder Regeln abweichende Forderungen gestellt, so ist der Bieter verpflichtet, falls er Bedenken gegenüber der beschriebenen Ausführung hat, diese mit Angebotsabgabe schriftlich in einem separaten Schreiben zu äußern.

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse an der Baustelle zu informieren, da spätere Nachforderungen, welche auf baulichen Besonderheiten beruhen, nicht anerkannt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Maße alleinverantwortlich zu nehmen. Maßabweichungen gegenüber der Leistungsbeschreibung sind vor Arbeitsbeginn mit der Bauleitung verbindlich zu klären.

Die angegebenen Rohbaumaße verstehen sich in der Breite zwischen den Rohleibungen und in der Höhe von OKFF bis UK Sturz.

Unter Erstellen der Leistung ist zu verstehen das Liefern von sämtlichen notwendigen Materialien und Zusammenfügen der Materialien bis zum fertigen Produkt einschließlich der Anlieferung bis zum Verwendungsort und der örtlichen Montage in gebrauchsfertigem Zustand.

Die einzelnen Wandabwicklungen sind jeweils als eine Einheit absolut lot- und fluchtgerecht herzustellen.

Folgende Bedingungen müssen die angebotenen Brandschutztüren mind. erfüllen:

Tragende Türkonstruktion hergestellt aus verschweißten Stahl- Profilrohren. Alle Stahlteile grundiert, Farbanstrich bauseits.

Tür hergestellt als Sonderkonstruktion für innenwandbündigen Einbau mit der umgebenden Prallwandverkleidung, Blendrahmen für flächenbündigen Einbau bzw. für Vorwandmontage vorgerichtet, als T30-RS- Feuerschutzabschluss mit Zusatzanforderung Rauchschutz mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Die Zulassung der Tür muss auch eine eventuelle zusätzliche bandgegenseitige bauseitige Verkleidung mit einschließen.

Eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Angebot als Anlage beigefügt werden. Angebote ohne diese Anlage werden von der Wertung ausgeschlossen.

Jede Tür muss mit dem nach Zulassung vorgeschriebenen Kennzeichnungsschild versehen werden. Eine Ablichtung eines solchen Kennzeichnungsschildes muss dem Angebot als Anlage beigefügt werden. Angebote ohne diese Anlage werden von der Wertung ausgeschlossen.

Die Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit einem auf den Hersteller bezogenen Übereinstimmungszertifikat nachgewiesen werden. Eine Kopie des Übereinstimmungszertifikates muss dem Angebot als Anlage beigefügt werden. Angebote ohne diese Anlage werden von der Wertung ausgeschlossen.

Der Unternehmer, der den Feuerschutzanschluss einbaut muss eine objektbezogene Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen. Diese Erklärung muss dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde ausgehändigt werden. Ein Mustere Exemplar einer solchen Übereinstimmungserklärung muss dem Angebot als Anlage beigefügt werden. Angebote ohne diese Anlage werden von der Wertung ausgeschlossen.

Beschlagsausstattung 1-flg. Türen:

- 3 Stück schwere Anschweiß-Konstruktionsbänder mit Druckkugellagern
- schweres Behörden- Einsteckschloss PZ vorgerichtet
- Gleitschienen-Obentürschließer, Fabrikat GEZE TS 5000, silberfarbig elox.
- hallenseitig FS- Turnhallenmuscheldrucker in versenkt liegender Ausführung, Fabr. FSB, Aluminium, EV 1 elox., PZ gelocht
- flurseitig FS- Drückergarnitur in abgebogener Form, Fabr. FSB mit Drucker- und PZ- Rosette, Aluminium, EV 1 elox.
- schwerer Türpuffer, Fabr. KWS, silberfarbig gebrannt, gefedert, für Bodenmontage

Beschlagsausstattung 2-flg. Türen:

- je Flügel 3 Stück schwere Anschweiß-Konstruktionsbänder mit Druckkugellagern
- Gleitschienen-Obentürschließer-System für 2-flg. Türen mit integrierter Schließfolgeregelung, Fabrikat GEZE TS 5000 ISM, silberfarbig elox.
- Gehflügel mit schwerem Behörden- Einsteckschloss PZ vorgerichtet
- Gehflügel hallenseitig mit FS- Turnhallenmuscheldrucker in versenkt liegender Ausführung, Fabr. FSB, Aluminium, EV 1 elox., PZ gelocht
- Gehflügel flurseitig mit FS- Drückergarnitur in abgebogener Form, Fabr. FSB mit Drucker- und PZ- Rosette, Aluminium, EV 1 elox.
- Standflügel mit verdeckt liegendem Kantriegel mit Klapphebel, verzinkt, doppelseitig wirkend, Betätigung erst nach Öffnen des Gehflügels möglich.
- je Flügel ein schwerer Türpuffer, Fabr. KWS, silberfarbig gebrannt, gefedert, für Bodenmontage

Bei der Herstellung der Türen ist zu beachten, dass die hallenseitige Verblendung von Blendrahmen und Türflügeln absolut eben und flächenbündig sein muss. Ebenso sind die Anforderungen in Bezug auf Ballwurfsicherheit vollständig zu erfüllen.

Die Flügel öffnen zur Hallengegenseite.

Die Montage der Türelemente erfolgt stumpf zwischen den Leibungen bzw. entsprechend dem bauseitigen Prallwandaufbau bis zu 18 cm vor den Wandflächen an stabilen geeigneten Stahlwinkeln oder ähnlichem, welche ausschließlich durch Spreizdübel und starke Schrauben mit dem Mauerwerk oder Beton verbunden werden dürfen. Die Befestigung an Stahlprofilen hat durch verschweißen oder verschrauben zu erfolgen. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind einzuhalten.